

BVGer E-138/2013 vom 25. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-138_2013

FR: TAF E-138/2013 du 25 mars 2013

IT: TAF E-138/2013 del 25 marzo 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. AS 2012 5359). Das vorliegende Urteil - welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat - ergeht daher gestützt auf die Übergangsbestimmung zur

Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylsuchende, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten. Wird demnach nachfolgend auf das AsylG oder Verordnungstexte verwiesen, bezieht sich dies stets auf die bisherige Fassung der entsprechenden Bestimmungen.

E. 4.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann. Die Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10).

E. 5.1

Das BFM nahm in seiner ablehnenden Verfügung das Gesuch der Beschwerdeführerin als eigenständiges Asylgesuch aus dem Ausland gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG entgegen und stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sei, weshalb die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt wurde. Gemäss BFM erfordere die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts in casu die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der Schweiz nicht. Aufgrund des vollständig erstellten Sachverhalts sei von keiner unmittelbaren Gefährdung auszugehen, die ihre Einreise in die Schweiz als notwendig erscheinen lasse. Da sich die Beschwerdeführerin in einem Drittstaat, nämlich dem Sudan, aufhalte, seien vorliegend die

Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen liessen (Art. 52 Abs. 2 AsylG), und diese seien mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Das BFM verkannte zwar nicht, dass die Beschwerdeführerin ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe und die Situation in den Flüchtlingslagern im Sudan gewiss nicht einfach sei. Dennoch bestünden keine konkreten Anhaltspunkte, die einen weiteren Verbleib im Sudan als unzumutbar oder unmöglich erscheinen liessen. Insbesondere sei es der Beschwerdeführerin zuzumuten, im Fall einer tatsächlich kritischen Situation den Schutz des UNHCR in Anspruch zu nehmen. Die Beschwerdeführerin erfülle kein Risikoprofil, das geeignet wäre, eine Befürchtung vor einer Verschleppung nach Eritrea objektiv zu begründen. Die Beziehungsnähe zur Schweiz verneinte das BFM unter Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG, da gemäss Aussagen des Ehemannes an seiner Erstbefragung vom 20. November 2007 die Eheleute und ihr Kind in Eritrea keinen gemeinsamen Haushalt geführt hätten und zum Zeitpunkt der damaligen Befragung (im November 2007) auch keinen Kontakt mehr zueinander gepflegt hätten.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Vorinstanz, indem sie von 'ernstzunehmenden Schwierigkeiten' mit den heimatlichen Behörden ausging, implizit vom Vorliegen einer Gefährdung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea in den Sudan ausgehe, bei der anschliessenden Prüfung des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG indessen die Zumutbarkeit ihres Verbleibs im Sudan bejahe. Die Beschwerdeführerin sei eine allein lebende Frau, die über keine Familienangehörige oder Verwandte im Sudan verfüge. Sie sei in C._____, ausserhalb der Flüchtlingslager, auf sich alleine gestellt, sei der realen Gefahr von (insbesondere sexueller) Gewalt ausgesetzt und habe auch mit einzelnen Übergriffen wegen ihrer Religionszugehörigkeit zu rechnen. Nur durch die finanzielle Unterstützung ihres Ehemannes könne sie überleben. Eine Rückkehr ins Flüchtlingscamp als allein lebende Frau sei ihr ebenso wenig zuzumuten, weil sie auch dort von sexueller Gewalt und religiös motivierten Übergriffen bedroht würde. Im Übrigen sei es, unter Verweis auf zwei Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zum Sudan, allgemein bekannt, dass der Aufenthalt von Flüchtlingen, die einer verletzlichen Personengruppe angehören, besonders prekär sei. Hierzu wurde im Weiteren auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, wonach in Fällen, in welchen Frauen sich - mit oder ohne Kinder - in einem Drittstaat (meist in einem Flüchtlingslager) aufhielten und deswegen nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen lebten, der weitere Verbleib im Aufenthaltsstaat in der Regel als unzumutbar erachtet und das BFM angewiesen werde, die Einreisebewilligung zu erteilen, wenn die Betroffenen über eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfügten und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestehen würden als zur Schweiz. Den Erwägungen des BFM zur Beziehungsnähe zur Schweiz wird in der Beschwerde entgegen gehalten, dass die Bindung einer Asylsuchenden im Ausland zur Schweiz wohl in keiner Weise enger sein könne als durch ihren Ehegatten, der sich hier aufhalte. Der psychische Zustand des Ehegatten sei aufgrund der gegebenen Umstände äusserst kritisch. Die Ehegatten seien seit 2001/2002 ein Paar, seit Januar 2012 verheiratet und hätten ein gemeinsames Kind. Ihr Wille, eine Lebensgemeinschaft zu führen, sei von den Schweizer Behörden zu respektieren. Vor diesem Hintergrund erweise sich der Verbleib der Beschwerdeführerin im Sudan entgegen der Auffassung der Vorinstanz als unzumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2

AsylG, weshalb die Verfügung aufzuheben sei und die Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz zwecks Durchführung des Asylverfahrens zu bewilligen sei.

E. 5.3

Der Ehemann der Beschwerdeführerin und ihr Vertretungsbevollmächtigter im vorliegenden Verfahren, B._____, ist am (...) 2013 verstorben. Gemäss Aktenlage (vgl. Arztberichte vom (...) September 2012 sowie vom (...) Januar 2013) könnte dieser als Suizid gemeldete Todesfall insbesondere auf die Sorgen des Verstorbenen hinsichtlich der unsicheren und ungewissen Situation seiner Frau und seines Kinds im Sudan respektive in Eritrea zurückzuführen sein.

E. 5.4

Im Folgenden stellt sich die Frage, ob aufgrund der veränderten Sachlage der vorinstanzliche Entscheid aus heutiger Sicht einer neuen Beurteilung in der Sache bedarf, mithin die angefochtene Verfügung zu kassieren ist.

E. 5.4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz grundsätzlich in der Sache selbst und weist diese nur ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen zurück. Praxisgemäss erfolgt eine Rückweisung an die Vorinstanz dann, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist.

E. 5.4.2

Gemäss zur Publikation bestimmtem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2012 (BVGE D-3402/2011) ist in einem Asylverfahren aus dem Ausland die Einreise zu verweigern, wenn die Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen besteht. Es wird dabei auf die jüngste Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach es nicht der gesetzlichen Logik entspricht, Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend - trotz allfälliger Anerkennung als Flüchtlinge - aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. BVGE 2011/10). Aus diesem Grund ist die Einreise trotz allfälligen Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und überwiegender Beziehungsnähe zur Schweiz nicht zu bewilligen, falls die einreisewillige Person vom Asyl auszuschliessen ist. Im fraglichen Urteil handelte es sich um eine eritreische Mutter und ihre zwei Kinder, die sich im Sudan in einem Flüchtlingslager aufhielten, während deren Ehemann respektive Vater der Kinder in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen war. Es stellt sich somit hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens die Frage, ob die Beschwerdeführerin Vorfluchtgründe geltend gemacht und wie das BFM diese Vorbringen in seinem Entscheid gewürdigt hat. Gemäss Aktenlage traf das BFM hinsichtlich der fraglichen Vorfluchtgründe keine weiteren Abklärungen. Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid zwar vom Bestehen einer Gefährdungssituation im Heimatstaat der Beschwerdeführerin aus, wird doch ausgeführt, dass die Schilderungen darauf schliessen liessen, dass die Beschwerdeführerin ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt habe. Diese Einschätzung erfolgte aber offenbar ohne eingehende Prüfung, weshalb die diesbezüglichen Erwägungen des BFM entsprechend knapp ausfielen. Angesichts der Erheblichkeit dieses Sachverhaltspunkts im Lichte der heutigen Rechtsprechung und unter Verweis auf die vorstehend zitierten Urteile, ist die Vorinstanz anzuweisen, namentlich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen hatte.

E. 5.4.3

Zu den ausführlicheren Erwägungen des BFM hinsichtlich der Zumutbarkeit der Zufluchtnahme im Drittstaat Sudan ist festzustellen, dass sich die Situation der Beschwerdeführerin im Sudan seit dem Tod ihres Ehemannes gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich verändert hat. Das BFM ist in der angefochtenen Verfügung noch von der Situation ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin dank der finanziellen Unterstützung ihres Mannes aus der Schweiz in C._____, zusammen mit drei anderen Frauen, habe selbständig wohnen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können (vgl. Zusatzeingabe zum Asylgesuch vom 31. August 2012, B6/4 S. 3; Beschwerde S. 3) und hielt fest, "die Hürden für eine zumutbare Existenz" seien bei dieser Sachlage "nicht unüberwindbar". Diesbezüglich hat sich die Lage in der Zwischenzeit grundlegend verändert, und es ist unklar, wie sich die Lage der Beschwerdeführerin heute präsentiert, namentlich auch, ob sie heute weiterhin ihren selbständigen Aufenthalt in C._____ finanzieren könne. Das Ausbleiben der bisher durch ihren Ehemann geleisteten finanziellen Unterstützung in Höhe von ca. Fr. 400.- auf monatlicher Basis könnte die Beschwerdeführerin in eine existentielle Notlage führen. Die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin könnte sich somit inzwischen erhöht haben. Gleichzeitig hat die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Mannes in der Schweiz keinen Rechtsvertreter mehr, über den weitere ergänzende Abklärungen gemacht werden könnten. Allenfalls wird sie bei der heutigen Sachlage in Khartoum zu ihren aktuellen Verhältnissen befragt werden müssen, oder es sind ihr ergänzende Fragen auf schriftlichem Weg zuzustellen. Ferner stellt sich die Frage, wie die heutige Situation des gemeinsamen Kindes der Beschwerdeführerin und ihres verstorbenen Ehemannes aussieht. Nach den letzten Angaben des verstorbenen Ehemannes in seiner Beschwerdeeingabe, habe es sich zuletzt bei den Schwiegereltern der Beschwerdeführerin in Eritrea aufgehalten. Aufgrund dieser neuen Umstände erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Neubeurteilung der Situation der Beschwerdeführerin - eine auf sich allein gestellte, verwitwete junge Frau im Sudan, welche in Eritrea ihr Kleinkind habe zurück lassen müssen und zur verletzlichen Personengruppe zu zählen ist - hinsichtlich der Zumutbarkeit ihrer Zufluchtnahme im Sudan als angezeigt.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten somit zum Schluss, dass aufgrund der veränderten Sachlage die Vorinstanz anzuweisen ist, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Asylgesuch aus dem Ausland neu zu beurteilen. Es ist der aktuelle Sachverhalt umfassend und gründlich abzuklären, namentlich auch zu prüfen, ob eine persönliche Anhörung der Beschwerdeführerin erforderlich ist (vgl. BVGE 2007/30), und gestützt auf die neuen Abklärungsergebnisse darüber zu entscheiden, ob die Einreise der Beschwerdeführerin aus heutiger Sicht in die Schweiz zu bewilligen ist.

E. 6

Die Vernehmlassung des BFM vom 8. Februar 2013 zur Beschwerde wurde der Beschwerdeführerin noch nicht zur Kenntnis gebracht und ihr diesbezüglich noch kein rechtliches Gehör gewährt. Angesichts des positiven Verfahrensausgangs wird gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. c. VwVG auf eine entsprechende vorgängige Anhörung verzichtet. Die Vernehmlassung wird mit vorliegendem Urteil der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit hinfällig.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Ausrichtung einer angemessenen Parteientschädigung im Falle ihres Obsiegens. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist keine Parteientschädigung auszurichten, da für die Beschwerdeführerin - vertreten durch ihren verstorbenen Ehemann - keine notwendigen hohen Kosten entstanden sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.